



Niedersachsen

**Opferschutzkonzeption
der Niedersächsischen Landesregierung**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	4
1. Ausgangslage	4
2. Ziele	6
3. Beteiligte Ressorts	6
4. Definitionen	7
5. Quellen für Rechte der Opfer	8
5.1. Internationale Regelungen	8
5.2. Nationale Regelungen	10
6. Fazit	13
II. Handlungsfelder	14
1. Zugang zu Information und Beratung.....	14
2. Schutz und Hilfe im Ermittlungs- und Strafverfahren	14
2.1. Berücksichtigung von Opferbedürfnissen schon im Ermittlungsverfahren ...	14
2.2. Stärkung der Sachbeweise	16
2.3. Multifunktionale Vernehmungszimmer	17
2.4. Videovernehmung.....	18
2.5. Schutz bei Vernehmung	19
2.6. Aussageverweigerungsrechte.....	19
2.7. Schutz von Opfern vor Bedrohung u.a. während und nach Verfahren bei Polizei, Justiz und Einrichtungen des Sozialwesens	20
3. Opferautonomie	21
4. Medizinische Akut- und Soforthilfe bei Traumatisierungen	22
5. Professionelle Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren	22
6. Medienopferschutz.....	23
7. Opferschutz in der Schule.....	24
8. Prävention.....	27
III. Schlussfolgerungen	28
1. Ressortübergreifende Internetpräsenz.....	28
2. Psychosoziale Prozessbegleitung.....	30
3. Verfahrensunabhängige Beweissicherung.....	30

4. Anlaufstelle im Kultusministerium zum Thema Sexueller Missbrauch und Diskriminierung	31
5. Fortbildung und Schulung	31
6. Vernetzung	32
7. Monitoring und Weiterentwicklung	33
8. Umsetzungsstruktur	33

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Kennzeichnend für eine demokratische und soziale Gesellschaft ist, dass jeder Mensch in Notlagen Schutz und Hilfe der Gesellschaft erwarten kann und nicht auf Gnade und Almosen angewiesen ist. Die Ursache solcher Notlagen ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung. Notlagen können auf Grund wirtschaftlicher Probleme wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit oder auf Grund gesundheitlicher Probleme entstehen. Sie können auch durch andere Mitglieder der Gesellschaft verursacht worden sein. Dies ist stets dann der Fall, wenn einzelne Mitglieder der Gesellschaft andere Mitglieder durch Straftaten schädigen. Ein solches Handeln ist zugleich immer ein Angriff gegen die Gesellschaft als Ganzes. Dem Staat, dem in der Demokratie das Gewaltmonopol eingeräumt ist, obliegt deshalb der Schutz vor Straftaten. Dieser Aufgabe dient unter anderem das Strafverfahren, weil von ihm eine erhebliche generalpräventive Wirkung ausgeht. Zwar standen zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Rechte der Beschuldigten insbesondere in den Regelungen des Strafverfahrens stark im Vordergrund. Diese Rechte sind eine besondere Errungenschaft moderner Rechtsstaaten. Sie dürfen nicht angetastet oder eingeschränkt werden, auch nicht im Interesse des Schutzes der Opfer. Aber in den letzten Jahrzehnten wuchs auch in der Justiz die Erkenntnis, dass die Verletzten einer Straftat nicht nur als Zeugen wichtig sind, sondern als „verletzte“ Grundrechtsträger anerkannt und geachtet werden müssen. Deshalb wurde seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts über die Rechte des Beschuldigten hinaus die Notwendigkeit des Schutzes des aktuellen Opfers entwickelt und als weiteres Ziel des Strafverfahrens hinzugefügt¹.

Der Gedanke des Opferschutzes und der Opferrechte hat in einer Vielzahl von Regelungen der Strafprozessordnung zum Schutz der Verletzten vor sekundärer Viktimisierung im Strafverfahren Eingang gefunden. So wurden Schutzrechte im

¹Vgl. Prof. Dr. Kurt Seemann: Wen schützt das Strafrecht? In: Neue Zürcher Zeitung, 2. Juni 2009.

Verfahren bei der Vernehmung, das Recht auf Beteiligung als Nebenkläger, Ansprüche auf Wiedergutmachung durch Adhäsionsverfahren sowie Informationsrechte im Gesetz verankert. Daneben wurden gesonderte Regelungen im Opferentschädigungsrecht geschaffen.

In Niedersachsen wurden darüber hinaus konkrete Maßnahmen ergriffen, um den Opfern auch von Seiten des Staates Zugang zu den neuen Möglichkeiten des Schutzes und der Hilfe zu vermitteln. 2001 wurde die „Stiftung Opferhilfe Niedersachsen“ gegründet, die in flächendeckend eingerichteten Opferhilfebüros mit professionell arbeitenden Opferhelferinnen und Opferhelfern für Beratung, Unterstützung und Begleitung der Opfer von Straftaten zur Verfügung steht. Die „Stiftung Opferhilfe“ gilt bundesweit als beispielhaft. Dabei ist es jedoch nicht geblieben. In einer Vielzahl kleinerer und größerer Maßnahmen werden weitere Anstrengungen im Interesse des Opferschutzes unternommen. So hat beispielsweise die niedersächsische Landesregierung schon 2001 den ersten Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich beschlossen, der Maßnahmen der Prävention, Intervention, Vernetzung und auch des Opferschutzes in diesem Bereich fördert und forciert. Auch für weibliche Opfer von Menschenhandel ist auf der Ebene professionsübergreifender Vereinbarungen eine Vernetzung der Opferschutz- und Opferhilfemaßnahmen gewährleistet. Bereits 2007 hat Niedersachsen in einer umfangreichen Bestandsaufnahme die geltenden Regelungen und die bis zu diesem Zeitpunkt entwickelten Instrumente zum Schutz und zur Hilfe für die Verletzten von Straftaten analysiert und zusammengestellt².

² Niedersächsisches Justizministerium: Opferschutzbericht. Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten in Niedersachsen - Bericht der Landesregierung – Juni 2007, Eigendruck des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover.

2. Ziele

Verschiedene Verfahrensbereiche – auch außerhalb des Strafverfahrens – und verschiedene Gruppen von Opfern sind indessen bisher noch nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist deswegen erforderlich, die noch bestehenden Handlungsbedarfe zu benennen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Diesen Anspruch verfolgt die vorliegende Opferschutzkonzeption.

3. Beteiligte Ressorts

Opferschutz im vorgenannten Sinne ist eine „Querschnittsaufgabe“, betrifft verschiedene Ressorts in unterschiedlich intensiver Weise und muss deshalb ressortübergreifend erfolgen. Denn Verletzte einer Straftat wollen nicht nur den staatlichen Strafanspruch durchgesetzt wissen. Gleichermäßen wichtig sind für sie Fragen der – subjektiven und objektiven – Sicherheit, also dem künftigen Schutz vor Straftaten. In diesem Zusammenhang sind aber auch Aspekte wie Opferentschädigung einschließlich der Absicherung von Folgeansprüchen, des Rentenrechts, des Datenschutzes und des Umgangs mit der Berichterstattung in den Medien zu beurteilen. Deshalb haben aufgrund der Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung das Niedersächsische Justizministerium, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und das Niedersächsische Kultusministerium diese Opferschutzkonzeption gemeinsam erarbeitet. Die Ministerien sind dabei maßgeblich unterstützt worden durch die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates und das Landeskriminalamt Niedersachsen.

4. Definitionen

Geschädigte von Straftaten werden bei medizinischer Betreuung als „Patienten“, im sozialpädagogischen Bereich als „Klienten, Betroffene oder Verletzte“ bezeichnet. Die Bezeichnung als „Verletzte“ ist darüber hinaus auch im juristischen Bereich üblich. Gleichwohl hat sich der Begriff „Opfer“ - im internationalen Sprachgebrauch als „victim“ - durchgesetzt, wenn von Geschädigten von Straftaten die Rede ist. Im Folgenden wird deshalb der Begriff „Opfer“ verwendet, weil dies einerseits der nationalen ressortübergreifenden, andererseits der international gebräuchlichen Begrifflichkeit entspricht. Diesen „terminus technicus“ verwendet auch der Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern sowie für die Opferhilfe.

Als „Opfer“ im Sinne dieser Opferschutzkonzeption werden grundsätzlich nur natürliche Personen, die Verletzte von Straftaten sind, und ihre Angehörigen erfasst. Die Geschädigten durch Naturkatastrophen, Unglücke oder höhere Gewalt, aber auch die vornehmlich psychischen Verletzungen durch Handlungen, die derzeit nicht als Straftat in Deutschland normiert sind, wie z.B. bestimmte Formen von Mobbing in Schule, Arbeitsalltag oder Freizeit, oder Demütigungen, soweit sie nicht anderen Straftatbeständen unterfallen, sind mit dieser Opferschutzkonzeption nicht gemeint.

Die begriffliche Festlegung auf Opfer von Straftaten setzt schließlich die tatsächliche Verletzteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne im Einzelfall voraus.

5. Quellen für Rechte der Opfer

Rechte und Pflichten der Opfer von Straftaten sind auf internationaler und nationaler Ebene in unterschiedlicher Weise geregelt. In Anbetracht der Vielfalt der Rechtsquellen ist eine vollständige Darstellung dieser Rechtsquellen nicht möglich. Deshalb sind nur die wesentlichen Grundlagen nachfolgend aufgeführt.

5.1. Internationale Regelungen

Die Europäische Union hat sich schon vor längerer Zeit der Rechte von Opfern von Straftaten angenommen. Gleichzeitig weisen die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene eine besondere Dynamik in der Stärkung der Opferrechte auf.

An konkreten europäischen Regelwerken ist zunächst der EU-Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) zu nennen. Hiernach haben die Opfer von Straftaten

- das Recht auf Achtung und Anerkennung,
- das Recht, gehört zu werden und Beweismaterial zu liefern,
- das Recht auf Zugang zu Informationen,
- das Recht auf Unterstützung und Kommunikation,
- das Recht auf Schutz,
- das Recht auf unentgeltliche Beratung und
- das Recht auf Entschädigung.

Diese seit zehn Jahren vorgegebenen Rechte sind in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) zwischenzeitlich in unterschiedlicher Weise in nationales Recht umgesetzt worden. Der föderalistischen Ordnung in Deutschland geschuldet sind einige dieser Rechte in Bundesgesetze und ihre Änderungen eingeflossen, andere wurden wegen der Zuständigkeit der Bundesländer dort in verschiedener Weise umgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem Recht der Opfer auf Ausgleich für die erlittene Straftat wurde am 29. April 2004 die EU-Richtlinie 2004/80/EG verabschiedet. Sie verpflichtet sämtliche Mitgliedstaaten, faire und angemessene nationale Entschädigungsregelungen für diejenigen Menschen vorzusehen, die auf ihrem Staatsgebiet Opfer einer Straftat geworden sind. Seit dem 1. Juli 2009 werden auch - eingeschränkt - Leistungen erbracht, wenn eine Gewalttat außerhalb des deutschen Staatsgebietes begangen wurde.

Zur Vereinheitlichung der Rechte der Opfer von Straftaten in den Mitgliedsstaaten der EU hat die Kommission 2011 die Roadmap zum Opferschutz vorgelegt, den sogenannten „Budapester Fahrplan“³. Wesentliche Elemente dieses Budapester Fahrplans sind u.a.

- die Grundsaterklärung, wonach alle Mitgliedsstaaten sich verpflichten, dem Opferschutz und der hierzu erforderlichen Umsetzung von Maßnahmen vorrangige Priorität einzuräumen,
- der Entwurf einer Richtlinie betreffend die Mindeststandards der Rechte der Opfer von Straftaten, die den EU-Rahmenbeschluss von 2001 zukünftig ersetzen soll, und
- die Übernahme des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und die Unterbreitung von Vorschlägen zu ihrer Umsetzung für alle Mitgliedsstaaten in nationales Recht von 2011.

Der Richtlinienentwurf betreffend die Mindeststandards der Rechte der Opfer von Straftaten präzisiert die Rechte der Opfer von Straftaten neu in sechs Kategorien:

- Information und Hilfe,
- Zugang zum Recht,
- Beteiligung und Partizipation,
- Schutz und Begleitung,

³ Council of the EU, Doc. 8525/11.

- Ausgleich und
- Prävention.

Zugeordnet zu diesen grundsätzlichen Bereichen werden jeweils einzelne Schritte zur Umsetzung näher ausgeführt und grundsätzliche Vorgaben festgelegt. Allerdings befindet sich die Richtlinie betreffend die Mindeststandards der Rechte der Opfer von Straftaten derzeit in der inhaltlichen Abstimmung der Mitgliedsstaaten mit der Kommission und in der Diskussion des Europaparlaments. Sie ist noch nicht geltendes Recht in der EU. Gleichwohl wurden die dort aufgeführten grundsätzlichen Überlegungen zu Rechten der Opfer von Straftaten und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen schon jetzt in die Überlegungen zur Entwicklung der Opferschutzkonzeption der Landesregierung einbezogen.

Ergänzend sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass nicht nur die Rechte der Opfer, sondern auch diejenigen der Beschuldigten Gegenstand der europäischen Rechtsentwicklung sind. Nach dem Vertrag von Lissabon⁴ und dem „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV)⁵ haben die Justizminister der EU zunächst am 23.10.2009 einen Fahrplan zur schrittweisen Erreichung einheitlicher Mindeststandards für Beschuldigtenrechte in Strafverfahren festgeschrieben.⁶ Als erster Teil dieses Fahrplans wurde am 20.10.2010 die Richtlinie über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren verabschiedet.⁷

5.2. Nationale Regelungen

Quellen für die Rechte der Opfer auf nationaler Ebene sind die im Strafverfahren gültigen gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

⁴ „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft“, ABl. EU 2007 Nr. C 306/157.

⁵ Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

⁶ ABl. EU Nr. C 295/01.

⁷ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010.

In der Strafprozessordnung wurden durch das Opferschutzgesetz vom 18.12.1986⁸ Beteiligungs-, Informations- und Schutzrechte für die Verletzten der Straftaten gesetzlich verankert. Mit § 68 a StPO wurde hierdurch die Zulässigkeit bloßstellender Fragen an Zeugen begrenzt und die – heute selbstverständlichen – Beteiligungsrechte im Verfahren in §§ 406 d – 406 h StPO eingeführt.

Neben weiteren Veränderungen einzelner Vorschriften folgte am 30.04.1998 das Zeugenschutzgesetz⁹, durch das insbesondere die Beiziehung eines Beistands für den Zeugen ermöglicht wurde. Diese und weitergehende Rechte wurden durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004¹⁰ und das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29.07.2009¹¹ zu dem heutigen Stand des Opferschutzes im Strafverfahren ausgebaut. Danach haben die Opfer von Straftaten insbesondere das Recht auf persönlichen und rechtlichen Beistand. Sie können aus Schutzgründen bestimmte Angaben zur Person verweigern, unter engen Voraussetzungen dürfen sie in Abwesenheit des Beschuldigten als Zeuge aussagen. Schließlich haben Opfer, insbesondere als Nebenkläger, umfassende Beteiligungs- und Informationsrechte. Im Rahmen des Adhäsionsverfahrens können sie bereits im Strafprozess ihre Schadensersatzansprüche geltend machen und so einen aufwändigen zusätzlichen Zivilprozess vermeiden.

Darüber hinaus gibt es untergesetzliche Vereinbarungen, wie etwa die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“¹², den Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen¹³ und den Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung¹⁴. Aus diesen Regelungen lassen sich direkte Rechte für Opfer indessen nicht ableiten. Sie beinhalten vielmehr Handlungsvorgaben für verschiedene,

⁸ BGBl. I S. 2496.

⁹ BGBl. I S. 820.

¹⁰ BGBl. I S. 1354.

¹¹ BGBl. I S. 2280.

¹² Vom 01. Januar 1977 in der ab 01.02.1997 bundeseinheitlich geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.11.2007 (BAnz. Nr. 208).

¹³ BMFSFJ, Berlin Mai 2009, 2. Auflage.

¹⁴ BT-DRs. 17/7233.

im Kontakt mit Opfern von Straftaten tätige Professionen und Professionelle und kommen damit indirekt den Opfern zugute.

Im sozialrechtlichen Bereich ist unmittelbare Quelle für die Rechte der Opfer das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Im Bereich des Kinder- und Jugendrechts kommen Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) nur mittelbar kindlichen und jugendlichen Opfern zugute.

Regelungen, die zwar nicht unmittelbar, aber zumindest im Ergebnis auch dem Schutz der aktuellen Opfer vor Bedrohung und Übergriffen dienen, ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Dabei sind durch die bundesrechtlichen Regelungen Rahmenbedingungen vorgegeben, die durch verschiedene Ländergesetze ergänzt und spezifiziert werden. Im sozialen Entschädigungsrecht gelten für den Bereich des Datenschutzes die §§ 66 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) (Schutz von Sozialdaten).

Weitere Hilfe erhalten Opfer, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig oder die aus anderen Gründen in der Kommunikation beeinträchtigt sind und die sich deshalb nicht oder nur eingeschränkt verständigen können. In §§ 185, 186 und 187 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist vorgegeben, dass Verfahrensbeteiligten, die die deutsche Sprache nur unzureichend verstehen oder sprechen können, ein Dolmetscher „beigeordnet“ wird. Für Hör- und Sprachbehinderte ist eine die Verständigung ermöglichende Person (Gebärdendolmetscher) hinzuzuziehen. Gesetzliche Regelungen im Sozialrecht zum Anspruch auf Verwendung der Gebärdensprache finden sich u.a. in § 17 Abs. 2 SGB I, § 19 Abs. 1 SGB X, § 9 BGG¹⁵ (Bund) und § 6 NBGG¹⁶. Für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts sind nach der EU-Richtlinie 2004/80/EG zu Lasten des Landes die Anträge von EU-Bürgern im Einzelfall zu übersetzen.

¹⁵ Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen.

¹⁶ Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz.

Weitere Vereinbarungen, Richtlinien und in nationales Recht übernommene Konventionen wurden darüber hinaus für die Entwicklung von Maßnahmen im Rahmen dieser Opferschutzkonzeption ebenso ausgewertet wie auf nationaler und Landesebene geltende Gesetze und entwickelte Vereinbarungen und Aktionspläne. Dazu gehören insbesondere

- das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN- Behindertenrechte-Konvention, UN-BRK),
- das Opferentschädigungsgesetz,
- das Bundeskinderschutzgesetz,
- das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG)¹⁷,
- die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“¹⁸,
- der Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen¹⁹,
- der Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung²⁰.

6. Fazit

Die Opferschutzkonzeption nimmt die Intention der vorerwähnten Rechtsquellen auf, analysiert sie, bündelt die notwendigen Maßnahmen und passt sie den für Niedersachsen maßgeblichen Verhältnissen an. Bei der darauf beruhenden Bearbeitung konkreter Maßnahmen sind neue Erkenntnisse des Opferschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und der gesellschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen.

¹⁷ BGBl. I 2001 S. 3510.

¹⁸ Vom 01. Januar 1977 in der ab 01.02.1997 bundeseinheitlich geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.11.2007 (BAnz. Nr. 208).

¹⁹ BMFSFJ, Berlin Mai 2009, 2. Auflage.

²⁰ BT-DRs. 17/7233.

II. Handlungsfelder

1. Zugang zu Information und Beratung

Schon jetzt haben Opfer von Straftaten eine Fülle spezifischer Rechte und Ansprüche. Es gibt auch vielfältige Institutionen, die Schutz und Hilfe für Opfer leisten. Indes macht es gerade diese Vielfalt an Möglichkeiten dem einzelnen Opfer schwer, das für sein individuelles Bedürfnis richtige Angebot zu finden. In der Folge fühlen sich Opfer häufig überfordert. Dies gilt für den Bereich der Ermittlungs- und Strafverfahren ebenso wie für Entschädigungsverfahren nach dem OEG und Verfahren in sonstigen Rechtsbereichen, die dem Schadensausgleich und der sozialen Sicherung nach der Opferwerdung dienen. Bereits vor Einschaltung professioneller rechtlicher Unterstützung benötigen Opfer von Straftaten einen einfachen Zugang zu validen Informationen über Anlauf- und Beratungsstellen, Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen in den verschiedenen Verfahren. Diese Informationen sollen kostenfrei und niedrighschwellig, in leicht verständlicher Sprache und zentral zur Verfügung stehen, ohne dass es umfänglicher Recherchen bedarf. Hierfür wird eine ressortübergreifende Internetpräsenz aufzubauen sein, bei der Opfer mit wenigen Suchschritten alle für sie wesentlichen Informationen erlangen können.²¹

2. Schutz und Hilfe im Ermittlungs- und Strafverfahren

2.1. Berücksichtigung von Opferbedürfnissen schon im Ermittlungsverfahren

Die Polizeibeamtinnen und -beamten sind oftmals die ersten direkten Ansprechpartner für Opfer. Im Rahmen des Einsatzes sowie in der sich anschließenden Sachbearbeitung ist aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung eine professionelle Distanz zu wahren. Gleichzeitig müssen die Polizeibeamtinnen und -beamten aber auch im Umgang mit

²¹ Siehe auch Z. III Nr. 1.

dem mutmaßlichen Opfer eine dessen die Würde wahrende Einstellung und Haltung zum Ausdruck bringen. Hierzu gehören unter anderem Verständnis, Einfühlungsvermögen und eine vorurteilsfreie Ermittlungstätigkeit. Insbesondere Kinder und Jugendliche verfügen zumeist noch nicht über vollständig ausgeprägte Sozialkompetenzen. Bei dieser Opfergruppe sind die Anforderungen an die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besonders hoch. Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema Opferschutz und die Problemstellungen, wie sie bereits unter anderem durch flächendeckende Mitarbeiterinformationen und Führungsinformationen erfolgt sind, gilt es fortzuschreiben.

Schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ist zu prüfen, inwieweit es erforderlich ist, das Opfer durch konkrete Maßnahmen zu schützen, etwa durch Geheimhaltung seiner Identität, seines Aufenthaltsortes o.ä.. Für Opfer, die nach einer sie betreffenden Straftat einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit oder persönlichen Freiheit ausgesetzt sind, insbesondere in Fällen des Menschenhandels, aber auch bei Nachstellung („Stalking“), im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ oder bei Gewalt zur Durchsetzung ethnischer Konventionen (z.B. Zwangsverheiratungen), wird auf Grundlage einer vom Landeskriminalamt Niedersachsen erarbeiteten Richtlinie ein besonderer Schutz auf Basis des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes oder des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährt.

Die umfassende Unterstützung von Opfern umfasst auch den Bereich der Opfernachsorge. Um die direkten Folgen der Tat zu mindern und eine Reviktimisierung von Opfern zu vermeiden, sind bei den eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten soziale Kompetenz, Empathievermögen, Mitgefühl und ein respektvoller Umgang mit dem Opfer unabdingbar.

Aber auch in bestimmten Deliktsbereichen haben Opfer besondere Schutz- und Hilfebedürfnisse. So sind zum Beispiel Wohnungseinbrüche nicht „nur“

Eigentumsdelikte. Durch diese Tathandlung dringen die Täter in die Privatsphäre eines Menschen ein und verursachen dabei häufig erhebliche psychische Belastungen.

Zum polizeilichen Opferschutz gehört deshalb die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur weiterführenden professionellen Opferhilfe durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen. Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen einen niedrighschwelligem und möglichst nahtlosen Übergang zur Opferhilfe ermöglichen, ihn ggf. auf Wunsch des Opfers aktiv in die Wege leiten. Gerade Opfer schwerster Gewaltkriminalität (Vergewaltigung, Raub, versuchter Tötungsdelikte etc.) und schwerer über längere Zeit andauernde Deliktsphänomene wie massiver „Häuslicher Gewalt“ und „Stalking“ sind häufig nicht in der Lage, eigenständig professionelle Hilfe zu organisieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass keinerlei Zweifel an der Neutralität der Polizei aufkommen dürfen. Um dies zu garantieren, dürfen Maßnahmen, die eindeutig dem Aufgabenfeld der Opferhilfe zuzuordnen sind (finanzielle Unterstützung, Begleitung zu Gerichts- und Vernehmungsterminen, gezielte Vorbereitung auf das anstehende Verfahren etc.) ausschließlich von Opferhilfeorganisationen geleistet werden.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes ist darüber hinaus eine intensive Kooperation der Fachkräfte in allen Behörden und Institutionen vor Ort erforderlich, die mit dem Opfer zu tun haben. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Instrumente des Opferschutzes zeitnah genutzt werden. Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes sind hierbei auch Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen bzw. den Opfern entsprechende Kontaktmöglichkeiten anzubieten. Dies setzt aktive Vernetzung voraus.

2.2. Stärkung der Sachbeweise

Der Beweisführung durch die Vernehmung von Zeugen (Personalbeweis) – auch und insbesondere durch Opferzeugen – kommt vor Gericht große Bedeutung zu. Die Vernehmung von Zeugen ist meist nur dann entbehrlich, wenn der Täter geständig ist und seine Einlassungen zur Tat glaubhaft sind. Die Belastung eines Opfers würde

spürbar verringert, wenn es gelänge, allein schon durch objektive Beweismittel (Sachbeweis) die Beweissituation möglichst eindeutig zu gestalten. Wenn der Tatverdächtige dies erkennt, wird er eher bereit sein zu gestehen. Damit würde eine Aussage des Opfers womöglich ganz entbehrlich werden. Deshalb kommt im Sinne des Opferschutzes der konsequenten Nutzung der vorhandenen und notwendigen technischen Möglichkeiten für eine bestmögliche Erhebung von Sachbeweisen besondere Bedeutung zu. Hierzu zählen insbesondere gegenständliche Tatmittel, Tatspuren, technische Aufzeichnungen und Urkunden. Dies setzt eine qualitativ hochwertige Arbeit aller am Verfahren Beteiligten voraus und beruht nicht zuletzt auf einer entsprechenden Aus- und Fortbildung aller Akteure.

In Niedersachsen sind die Voraussetzungen vorhanden, um den Sachbeweis durch zusätzliche Maßnahmen stärken zu können, um die Zeugenaussagen für das jeweilige Verfahren gegebenenfalls entbehrlich werden zu lassen. So sind in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen erzielt worden, um sowohl durch entsprechend qualifizierende Aus- und Fortbildung im Bereich der Spurensicherung und -auswertung als auch durch umfangreiche Investitionen in modernste, kostenintensive und erforderliche Technologien (Kriminaltechnische Untersuchungsmethoden) sowie durch die Einstellung entsprechenden wissenschaftlichen Personals und durch Zertifizierung und Bildung von Standards diesen selbstformulierten Ansprüchen zu genügen. Hier werden auch zukünftig weitere Anstrengungen unternommen, um die sich weiter entwickelnden Analyse- und Untersuchungsmethoden zielführend einsetzen zu können; so ist unter anderem ein Neubau des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) des Landeskriminalamtes Niedersachsen geplant.

2.3. Multifunktionale Vernehmungszimmer

Opfer einer Straftat gleich welchen Deliktes, fühlen sich oftmals in ihrer Privatsphäre und gegebenenfalls auch in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt. Opfer von Gewalt und insbesondere von Sexualdelikten werden im Ermittlungs- und Strafverfahren psychisch durch jede Vernehmungssituation stark belastet. Durch mitunter nicht vermeidbare Mehrfachvernehmungen müssen sie die „Opfer-Erfahrung“ immer wieder neu

durchleben. Es ist daher wichtig, frühzeitig die jeweiligen Bedürfnisse der Opfer professionell zu erkennen und diesen Rechnung zu tragen. Dabei helfen opfergerechte und technisch aktuell ausgestattete Vernehmungszimmer für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sowie kompetente Vernehmungspersonen.

In Niedersachsen sind die technischen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um eine Videovernehmung gemäß § 58 a StPO und § 168 e StPO im Ermittlungsverfahren bzw. auch in der Hauptverhandlung durchzuführen und im weiteren Strafverfahren als Beweismittel zuzulassen. „Multifunktionale Vernehmungszimmer“ sind bereits erprobt und größtenteils etabliert. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durchgeführt worden bzw. werden auch weiter angeboten. Die Nutzung derartiger „multifunktionaler Vernehmungszimmer“ dient dem effektiven Schutz von Zeugen bzw. Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. Darüber hinaus verspricht sich die Landesregierung von „multifunktionalen Vernehmungszimmern“ ein verbessertes Anzeigeverhalten der Opfer, sofern diese Möglichkeit als eine hilfreiche Opferschutzmaßnahme von Zeugen und Opfern akzeptiert und kommuniziert wird.

2.4. Videovernehmung

Nicht nur im Ermittlungsverfahren ist, wie beschrieben, die Vernehmung mittels Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger (Videovernehmung) von besonderer Bedeutung. Die Einfügung der Videovernehmung in die StPO durch das Zeugenschutzgesetz am 30.04.1998 sollte der Vermeidung von häufig belastenden Mehrfachvernehmungen für besonders schutzbedürftige Zeugen, insbesondere Kinder und Jugendliche, dienen. Unter Wahrung bestimmter Förmlichkeiten, insbesondere des Rechts des Beschuldigten, jedem Zeugen mindestens einmal Fragen entweder selbst oder durch seinen Verteidiger stellen zu lassen, kann die im Stadium des Ermittlungsverfahrens als richterliche Vernehmung durchgeführte Videovernehmung in der späteren Hauptverhandlung die persönliche Vernehmung des Opferzeugen ersetzen. Eine persönliche Vernehmung vor Gericht ist dann nur noch zu ergänzenden Fragen erforderlich. In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch noch nicht so häufig genutzt,

wie dies wünschenswert wäre. In den entsprechenden Fortbildungen sollte die Akzeptanz des zeugenschonenden Einsatzes der Videovernehmung im Strafprozess gesteigert werden.

2.5. Schutz bei Vernehmung

Für kindliche und jugendliche Zeugen ist das Auftreten vor Gericht immer eine besondere, zumeist belastende Situation. Die Gefahr einer Beeinträchtigung ihrer Entwicklung durch Aussagen in der Öffentlichkeit ist stets gegeben. Dies gilt erst recht in Verfahren, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit besonders auf sich ziehen. Derzeit besteht die lediglich optional vorgesehene Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Vernehmung minderjähriger Zeugen vor Gericht gem. § 172 Nr. 4 GVG. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Störung oder gar Schädigung der Entwicklung kindlicher und jugendlicher Zeugen könnte jedoch ein obligatorischer Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt sein.

Bei den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften wird daher untersucht werden, wie häufig und in welchen Konstellationen in der Praxis von § 172 Nr. 4 GVG Gebrauch gemacht wird. Für den Fall, dass sich hier Defizite erkennen lassen, wird die Landesregierung initiativ werden mit dem Ziel, dieses Problem durch die Einführung eines generellen Ausschlusses der Öffentlichkeit bei der Vernehmung von jugendlichen Opfern zu lösen.

2.6. Aussageverweigerungsrechte

Die Aussageverweigerungsrechte aus familiären Gründen in § 52 StPO müssen in Zusammenhang mit Art. 6 Grundgesetz (GG) gesehen werden. Sie dienen grundsätzlich dem Schutz der engen familiären Bindungen. Menschen, die durch eine wahrheitsgemäße Aussage eine oder einen ihnen nahestehenden Angehörigen einer Straftat bezichtigen müssten, sollen in diesem Konflikt von der Verpflichtung eines jeden Zeugen zur Aussage freigestellt werden. Diese Regelung gilt bisher auch für Verlobte.

In der Praxis hat sich jedoch verschiedentlich gezeigt, dass dieses zum Schutz von Zeugen vor Konflikten eingerichtete Instrument zur Unterdrückung der Opfer in Beziehungen eingesetzt wird. Täter von zum Teil schwerwiegenden Gewalttaten können mitunter nicht belangt werden, weil sie ihre Opfer auf unterschiedliche Weise dazu bringen, sich zu Gunsten des Täters auf ein Verlöbnis mit dem Beschuldigten zu berufen, um nicht aussagen zu müssen. Anderenfalls drohen die Beschuldigten oder ihnen nahestehende Personen dem Opfer weitere Repressalien an. Dies führt insbesondere in Verfahren, in denen mangels objektiver Beweise eine Beweissituation Aussage gegen Aussage besteht oder zwar objektive Beweise vorhanden sind, diese aber ohne die Aussage des Opfers für eine Verurteilung nicht überzeugend sind, zu einem Freispruch, jedenfalls aber zu einer Verfahrensbeendigung ohne Strafe.

In der Gesellschaft spielt das Verlöbnis inzwischen nur noch eine untergeordnete Rolle. Tatsächlich ist es im Alltag in Ermangelung festgeschriebener Förmlichkeiten weder beweisbar noch widerlegbar. Die Behauptung eines Verlöbnisses kann deshalb zur Zubilligung eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Aussageverweigerungsrechts und damit zum Unterlassen der strafrechtlichen Verfolgung eines Täters führen. Der Wegfall der Privilegierung des Verlöbnisses würde folglich sowohl dem unmittelbaren Opferschutz, als auch einer effektiven Strafverfolgung dienen. Die Möglichkeiten, das Aussageverweigerungsrecht auf Grund Verlöbnisses in der StPO entfallen zu lassen, werden geprüft.

2.7. Schutz von Opfern vor Bedrohung u.a. während und nach Verfahren bei Polizei, Justiz und Einrichtungen des Sozialwesens

Die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz sowie das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz enthalten eine Vielzahl von Regelungen, die zur Sicherheit von Zeugen, also auch von Opfern, erlassen wurden:

- Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift als des Wohnortes bei der Vernehmung (§ 68 Absatz 2 StPO),
- Unterlassung der Angaben zur Person bei der Vernehmung (§ 68 Absatz 3 StPO),

- Beiordnung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand (§ 68 b StPO),
- Ausschluss des Beschuldigten bei der Zeugenvernehmung (§§ 168 c Absatz 3, 247 Satz 2 StPO),
- Video-Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 247 a StPO),
- Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität (§ 5 ZSHG),
- Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 172 Nr. 1a GVG),
- Vernehmung des Zeugen in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten (§ 168 e StPO),
- Vernehmungsersetzung (§ 255 a II StPO).

Über die unmittelbare Anwendung der Vorschriften hinaus gilt es, das Interesse des Opfers an der Geheimhaltung seiner Daten während, vor allem aber nach Abschluss eines staatsanwaltschaftlichen/strafgerichtlichen Verfahrens zu berücksichtigen. Das betrifft im Ermittlungs- und Strafverfahren z.B. den Bereich der Akteneinsichtsrechte. Außerdem wird zu prüfen sein, inwieweit auch in anderen Verfahren, insbesondere sozialgerichtliche, verwaltungsgerichtliche und arbeitsgerichtliche Verfahren, ähnliche Schutzstandards erforderlich sind.

3. Opferautonomie

Viele Opfer, insbesondere Opfer von Gewalttaten, sind nach der Straftat nicht sicher, ob sie ein Strafverfahren überhaupt durch eine Strafanzeige initiieren wollen. Sie benötigen Ruhe, Informationen, Unterstützung und Beratung, um zu einer für sie tragfähigen Entscheidung über den weiteren Weg kommen zu können. Dabei ist ihre Entscheidung nicht durch andere Personen ersetzbar. Sie selbst können und sollen die Entscheidung über eine Strafanzeige fällen, ihre Autonomie in dieser Entscheidung bleibt bestehen. Allerdings birgt diese Opferautonomie die Gefahr des Verlustes der für ein später vielleicht gewünschtes Ermittlungs- und Strafverfahren erforderlichen Beweise. Eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte bewusste Entscheidung für eine Strafverfolgung hat deshalb möglicherweise keinen Erfolg mehr, weil die einmal vorhandenen Beweise fehlen. Dem wird durch eine zeitnah nach der Straftat und noch vor Anzeigeerstattung erfolgte professionell abgesicherte Beweissicherung entgegen gewirkt werden.

4. Medizinische Akut- und Soforthilfe bei Traumatisierungen

Bei der Versorgung der Opfer von Gewalttaten (§ 1 OEG) stehen die teilweise sehr schweren psychischen Traumatisierungen oft im Vordergrund. Die Zeit unmittelbar nach dem Trauma ist für die Betroffenen, insbesondere Kinder, eine hochsensible Phase. Die langjährige Erfahrung der Niedersächsischen Landessozialverwaltung hat gezeigt, dass die Betroffenen durch die Folgen der erlittenen Gewalttaten oft so eingeschränkt sind, dass ihre Kraft nicht ausreicht, um sich selbst Hilfe zu suchen. Auf einen Therapieplatz muss mitunter lange gewartet werden. So besteht die Gefahr, dass sich traumabedingte psychische Beeinträchtigungen verfestigen und dauerhafte Einschränkungen im täglichen Leben der Betroffenen verursachen. Schnelle Hilfe in den ersten Wochen und Monaten nach dem Trauma ist deswegen besonders wichtig.

Im Laufe des Jahres 2010 wurde daher in Niedersachsen ein Konzept für ein Kompetenznetzwerk entwickelt, durch das den Betroffenen vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit den psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und Fachabteilungen in den Kliniken sowie ggf. spezialisierten Fachärztinnen und Fachärzte und Psychologinnen und Psychologen aus dem niedergelassenen Bereich in allen Regionen Niedersachsens eine fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten werden kann. Seit 01.10.2010 stand das AWO-Psychiatriezentrum Königslutter im Rahmen eines Pilotprojektes als erster regionaler Stützpunkt des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zur Verfügung. Betroffene können sich direkt an das AWO-Psychiatriezentrum wenden und erhalten kurzfristig einen Termin für eine ambulante Behandlung. Weitere vier Standorte arbeiten bereits. Dieses Angebot wird flächendeckend in Niedersachsen ausgeweitet.

5. Professionelle Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren

Bereits jetzt bieten verschiedene Opferhilfeeinrichtungen Beratung für Opfer von Straftaten und Begleitung zum Gerichtsprozess an. Dieses Angebot wird in den meisten Fällen von ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleitern vorgehalten. Hierbei handelt

es sich in aller Regel um eine wichtige bedarfsgerechte Unterstützung der Opfer, die allein durch die Begleitung zur Verhandlung eine Stabilisierung erfahren. In schwerwiegenden Einzelfällen, in denen das Opfer besonderen psychosozialen Belastungen ausgesetzt ist, reicht aber manchmal eine reine Zeugenbegleitung zum Gericht nicht aus. Vielmehr bedarf das Opfer einer umfassenden Begleitung und Betreuung durch eine Fachkraft. Deshalb ist seit Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes in § 406 h StPO die psychosoziale Prozessbegleitung als besondere Unterstützungsmaßnahme für Opfer erwähnt.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist die Begleitung der Opfer von Straftaten oder deren Angehörigen vom Bekanntwerden ihrer Verletzteneigenschaft an bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens und ggf. darüber hinaus unter Einhaltung festgelegter sozialarbeiterischer Standards. Bisher gibt es in Niedersachsen einzelne Beraterinnen und Berater, die eine solche psychosoziale Prozessbegleitung qualifiziert durchführen können. Dieses Angebot ist zu stärken und überall in Niedersachsen verfügbar zu machen. Einzelne Opferunterstützungseinrichtungen halten vor Ort schon psychosoziale Prozessbegleitung vor. Es fehlt aber an einheitlichen landesweiten Handlungsempfehlungen. Deshalb werden in Niedersachsen verbindliche Qualitätsstandards für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet und ein Schulungskonzept zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt, um landesweit für Opfer von Straftaten freien Zugang zu Angeboten psychosozialer Prozessbegleitung auf hohem fachlichem Niveau zur Verfügung zu stellen.

6. Medienopferschutz

Zunehmend kann in den Medien eine sehr weit gehende Berichterstattung zu einzelnen Straftaten verfolgt werden, die auch die Personen der Opfer in den Vordergrund stellen. Dabei sind diese häufig – gewollt oder ungewollt – eindeutig zu identifizieren. Auch hierdurch kann eine erneute Viktimisierung eintreten. Es werden Konzepte und Handlungshinweise entwickelt, um im Wege der Information, Beratung und Begleitung Opfer auf mögliche Medienkontakte vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wird im

Hinblick auf sogenannte soziale Netzwerke im Internet („facebook“, „twitter“, etc.) eine Handreichung zum Umgang mit Daten zur eigenen Person in den Neuen Medien erstellt und vorgehalten.

7. Opferschutz in der Schule

Für Opfer von Straftaten in der Schule einschließlich des schulischen Umfeldes können aufgrund der bestehenden Schulpflicht schwierige Konstellationen entstehen, wenn sie z.B. den Tätern im Rahmen des Schulbetriebs einschließlich der Schulwege nicht ausweichen können. Zudem können Opfern außerhalb der Schule zugefügte materielle, physische und psychische Schädigungen in die Schule hinein wirken. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich durch (Fehl-)Informationen und Gerüchte, die in der Schulgemeinschaft kolportiert werden können und sich zusätzlich belastend für das oder die Opfer auswirken können.

Insbesondere in folgenden Konstellationen kann Schule mit einer Opferproblematik in Berührung kommen und muss mit dieser umgehen können:

Innerschulisch:

- Körperliche und psychische Gewalt sowie Mobbing,
- Cybermobbing und „Happy Slapping“,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch
 - Mitschülerinnen und Mitschüler oder
 - Lehrkräfte, Schulpersonal, Ehrenamtliche oder Externe,
- Sachbeschädigung,
- Diebstahl,
- Erpressung und Nötigung,
- Beleidigungen, sofern diese erheblich sind.

Außerschulisch:

- Häusliche Gewalt,
- Sexualstraftaten,

- Gewalt und Cybermobbing,
- Diebstahl,
- Erpressung und Nötigung,
- Beleidigungen, sofern diese erheblich sind.

Aufgrund der bestehenden Schulpflicht und der Regelungen in § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) (Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule) besteht für die Schule die Verpflichtung, die Sicherheit aller ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Sie muss einerseits mit pädagogischen Mitteln auf Fehlverhalten reagieren und ggf. auf Wiedergutmachung hinwirken, wo dies aufgrund der Geringfügigkeit des Fehlverhaltens als mögliche und geeignete Umgehensweise in Betracht kommt. In der Regel bereitet ein derartiges Vorgehen keine Schwierigkeiten, wenn den Tätern das Unrecht ihres Handelns vor Augen geführt und eine Wiederholung ausgeschlossen werden kann. Mit einer Entschuldigung beim Opfer, ggf. kombiniert mit einer Form von Wiedergutmachung, kann im Einzelfall ein adäquater Umgang mit der Tat und damit zumeist auch ein präventiver Beitrag geleistet werden, weil dies zu einer angemessenen Werte- und Urteilsbildung bei den (Mit-)Schülerinnen und (Mit-)Schülern führt.

Andererseits muss die Schule durch Einschaltung staatlicher Instanzen eine Strafverfolgung der Täter ermöglichen und die Opfer im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel schützen. Bei Unsicherheiten bzgl. der Einschätzung und Beurteilung der Schwere einer Tat und der diesbezüglich einzuleitenden Schritte und Maßnahmen kann das zwischen Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaften bestehende Netzwerk von Ansprechpartnern hilfreich sein und beratende Unterstützung leisten. Daneben kann einschlägiger professioneller Rat auch bei Einrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft eingeholt werden. Das bestehende Netzwerk sollte um weitere staatliche und nicht-staatliche Akteure erweitert werden.

Der Schule stehen in minderschweren und schweren Fällen aber auch Personen zur Verfügung, die zumeist über besondere Qualifikationen verfügen. Zu ihnen zählen innerschulisch Vertrauenslehrerinnen, Vertrauenslehrer, Beratungslehrkräfte,

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Mobbing-Interventions-Teams (MIT) sowie im Bereich des Beratungs- und Unterstützungssystems für Schule (Schulpsychologie, Krisen- und Notfallteams, Mobile Dienste, Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung, etc.). Die in der Schule und der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsinstanzen sind zu erhalten, zu stärken und nach Möglichkeit weiter auszubauen. Ein hoher Stellenwert ist insbesondere präventiven Maßnahmen beizumessen.

Dies soll durch Qualifizierung zusätzlicher Personen und durch Fortbildung der Beraterinnen und Berater sowie durch Sensibilisierung aller an Schule Beteiligten für die Problematik des Opferschutzes und seiner wirkungsvollen Umsetzung erreicht werden. Die vorhandenen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen²², Handlungsempfehlungen und Handreichungen²³ sowie die vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im privaten Bereich“ vorgelegten „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ sind dabei einzubeziehen.

Die für alle Schülerinnen und Schüler, alle Kinder sowie deren Eltern, das Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen eingerichtete Anlaufstelle im Kultusministerium wird in die Umsetzung entsprechender Maßnahmen eingebunden.

²²Ausschlussmöglichkeiten von Tätern vom Unterricht gem. NSchG, Anzeige- und Unterrichtspflichten gemäß Gem. RdErl. d. MK, d. MI und d. MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen“.

²³ Beispielsweise „Umgang mit Krisen und Notfällen in der Schule“, Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen.

8. Prävention

Für die opferbezogene Prävention, die die vorliegende Konzeption tragen soll, lässt sich ebenso wie in anderen Zusammenhängen zwischen universeller (primärer), selektiver/situativer (sekundärer) und im Einzelfall indizierter (tertiärer) Prävention unterscheiden. Opferschutz ist dem Bereich der Tertiärprävention zuzuordnen. Maßnahmen des Opferschutzes sollen für das aktuelle Opfer, aber auch für potentielle zukünftige Opfer einer erneuten Viktimisierung vorbeugen. Der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) unterstützt bereits jetzt kommunale Präventionsräte (KPR), die jeweils nach regionalen Besonderheiten aufgestellt sind. So wurde z. B. im Rahmen des Modellprojekts SPIN (Sozialräumliche Prävention in Netzwerken) die Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“ erstellt. Diese enthält Präventionsprogramme, welche gemäß der Güte ihrer Evaluation bewertet werden. Praktikerinnen und Praktiker können über verschiedene Suchzugänge das für die lokalen Bedürfnisse jeweils geeignete Programm ermitteln.

In diese Präventionsarbeit des LPR soll der Opferschutz eingegliedert werden, z.B. durch Beratung der kommunalen Präventionsräte auch im Hinblick auf die Vernetzung in Opferschutzfragen, Verknüpfung bereits bestehender Opferschutznetzwerke mit den kommunalen Präventionsräten und Fortbildung möglichst vieler Akteure im Rahmen der Beccaria-Qualifizierung²⁴ nach Maßgabe der Beccaria-Standards²⁵. Die Umsetzung vor Ort wird durch den LPR begleitet.

Ferner soll die Erhebung verlässlicher Daten zur Opferwerdung und zum Opferschutz geprüft werden, um wissensbasierte wirksame opferbezogene Präventionsstrategien zu

²⁴ Der LPR bietet seit 2008 jährlich das „Beccaria-Qualifizierungsprogramm Kriminalprävention“ an. Die aus vier Modulen bestehende Weiterbildung vermittelt fundiertes Basis- und Spezialwissen (www.beccaria.de).

²⁵ Die vom LPR entwickelten „Beccaria-Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte“ umfassen Maßgaben und Anforderungen an die Qualität der Planung, Durchführung und Bewertung von Interventions- und Präventionsprojekten (www.beccaria.de).

entwickeln. Schließlich sollen professionsbezogene Fortbildungen durchgeführt und die Entwicklung professionsübergreifender Fortbildungskonzepte geprüft werden.

III. Schlussfolgerungen

Aus den beschriebenen Handlungsfeldern lassen sich für die Zukunft verschiedene Anforderungen ableiten.

1. Ressortübergreifende Internetpräsenz

Schon jetzt haben Opfer von Straftaten eine Fülle spezifischer Rechte und Ansprüche. Es gibt auch vielfältige Institutionen, die Schutz und Hilfe für Opfer leisten. Indes macht es gerade diese Vielfalt an Möglichkeiten dem einzelnen Opfer schwer, das für sein individuelles Bedürfnis richtige Angebot zu finden. Es ist deshalb erforderlich, alle wesentlichen Informationen zu der Thematik Opferschutz und Opferhilfe so aufzubereiten, dass ein schneller Zugang zur richtigen Unterstützung möglich ist. Hierzu wird eine landesweite Internetpräsenz zum Thema maßgeblich beitragen.

Entscheidend ist hierbei, dass Opfer bei auftretenden Fragen und damit verbundenen Internetrecherchen möglichst schnell zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Die Antworten auf Fragen müssen schnell und unkompliziert zu recherchieren sein. Darüber hinaus müssen die Formulierungen einfach zu verstehen sein und dürfen bei der recherchierenden Person möglichst keine zusätzlichen Fragen aufwerfen; auf eine ansprechende adressatengerechte Aufmachung ist zu achten. Des Weiteren muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Ansätze zu den Recherchemöglichkeiten auf differenzierte Art und Weise erfolgen können, d. h. viele Wege führen zum inhaltlich gleichen Thema.

Als Ziele einer ressortübergreifenden Internetpräsenz stehen die Aspekte

- Opferstärkung und –ermutigung,
- Thematische Informationen für Betroffene,

- Vertrauensstärkung (Allgemeinheit) und
- die Transparenzherstellung

im Fokus.

Als Zielgruppen sind

- Opfer von Straftaten (Angehörige, besondere Opferschutzfälle wie z. B. Mobbing),
- Interessierte Bürgerinnen/Bürger (Allgemeinheit),
- Kooperationspartner (Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen etc.) und
- die Fachöffentlichkeit (Verantwortliche in Professionen wie z. B. Ärzte, ehrenamtliche Jugendleiter etc.)

definiert.

Den Schwerpunkt der inhaltlichen Gestaltung bilden thematische Informationen für Bürgerinnen und Bürgern zu einzelnen Bereichen, wie beispielsweise Regelungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, Nachstellung gem. Strafgesetzbuch („Stalking“), Prävention, Sexualstraftaten, Körperverletzungen oder Maßnahmen zum „Täter-Opfer-Ausgleich“.

Der ressortübergreifende Internetauftritt bedarf einer regelmäßigen Pflege. Ein Redaktionsteam mit festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den einzelnen Ressorts ist hierzu erforderlich und einzurichten, um eine regelmäßige Aktualisierung der bestehenden Auftritte gewährleisten zu können.

Die technische Umsetzung einer ressortübergreifenden Internetpräsenz ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist die Einrichtung eines zusätzlichen Internetmandanten durch den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN). Innerhalb der Ressorts besteht die Möglichkeit, dass einzelnen Verantwortlichen Zugriffsrechte auf die neue Domain eingeräumt werden können. Die Domain mit der

Endung „niedersachsen.de“ wäre frei wählbar. Das Internetportal wird als Angebot des Landes ab Herbst 2013 zur Verfügung stehen.

2. Psychosoziale Prozessbegleitung

Niedersachsen hat damit begonnen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zukünftig psychosozial besonders belastete Opfern von Straftaten überall im Land Zugang zu einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten können. In dem Projekt „pProbe“, das vom Niedersächsischen Justizministerium durchgeführt wird, werden Standards für eine qualitativ hochwertige Begleitung und die zur Umsetzung erforderliche berufsbegleitende modularisierte Qualifizierungsmaßnahme erarbeitet. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wird die Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme und die Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung landesweit koordinieren. Bereits im Herbst 2012 werden niedersächsische Qualitätsstandards und eine Konzeption zur Fortbildung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern vorgestellt. Die praktische Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme, die im Herbst 2012 beginnt, und der flächendeckende Ausbau des Angebots von psychosozialer Prozessbegleitung wird über die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen realisiert, so dass ab Sommer 2013 in Niedersachsen ein landesweites und einheitlich standardisiertes Angebot an psychosozialer Prozessbegleitung existieren wird.

3. Verfahrens unabhängige Beweissicherung

Zur Stärkung der Opferautonomie und gleichzeitigen Verbesserung der Beweislage, insbesondere für Frauen und Mädchen, die Opfer häuslicher Gewalt oder einer Sexualstraftat geworden sind, in einem später durchzuführenden Strafverfahren hat die Landesregierung die Einrichtung einer verfahrens unabhängigen Beweissicherung, das „Netzwerk ProBeweis“ initiiert. Ziel ist die Schaffung eines niedrigschwelligen Angebots für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten zur gerichtsfesten Sicherung von Beweisen zeitnah nach der Tat und schon vor Anzeigeerstattung. So wird Opfern ermöglicht, nach der Sicherung objektiver Beweise sich in Ruhe zu stabilisieren, Beratung in Anspruch zu nehmen und unter professioneller Begleitung Anzeige zu erstatten. Durch ausdrückliche

Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht hinsichtlich der gesicherten Beweismittel und der gerichtsfest erstellten Dokumentation, die in der Zwischenzeit fachgerecht in der Rechtsmedizin eingelagert werden, sowie durch Übergabe der Schweigepflichtentbindung an die Strafverfolgungsbehörden können die Beweismittel durch das Opfer für das Strafverfahren freigegeben werden. Das Netzwerk wird in mehreren Schritten zu einem flächendeckenden Angebot entwickelt.

4. Anlaufstelle im Kultusministerium zum Thema Sexueller Missbrauch und Diskriminierung

Das Land Niedersachsen zeigt Gesicht gegen sexuelle Übergriffe, Verletzung der gebotenen Distanz, Missbrauch und Diskriminierung in Schulen, Kindertagesstätten und Horten. Mit der Schaffung eines niedrigschwelligen Angebots in Form einer zentralen Anlaufstelle im Kultusministerium soll ab dem Schuljahr 2012/2013 Schülerinnen, Schülern, allen Kindern sowie deren Eltern, dem Personal in Kindertageseinrichtungen und Schulen ein Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Missbrauch und Diskriminierung in Schulen und Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen und Hilfestellung leisten. Die Anlaufstelle wird über eine Telefonhotline erreichbar sein. Die Anbindung der Anlaufstelle direkt im Ministerium wird ausschließen, dass Interessenskonflikte, die sich auf der Bearbeitungsebene ergeben könnten, eine Verfolgung der Taten verzögern oder verhindern. Daneben wird die Anlaufstelle im Bereich Information, Prävention, Qualifizierung und Vernetzung mit einschlägigen Beratungs- und Unterstützungsstellen Schwerpunkte setzen.

5. Fortbildung und Schulung

In allen betroffenen Geschäftsbereichen sind Fortbildungsmaßnahmen zu Grundkenntnissen und Rahmenbedingungen des Opferschutzes und zu den Besonderheiten verschiedener Opfergruppen für die jeweils tätigen verschiedenen Professionen erforderlich. Teilweise erscheint es sinnvoll, diese

Fortbildungsmaßnahmen professionsübergreifend und auch ressortübergreifend anzubieten. Um ressourcengerechte Angebote und zugleich die professionsübergreifende Vernetzung zu ermöglichen, sollen auf Landesebene entsprechende qualifizierte Fortbildungsangebote entwickelt und umgesetzt werden.

6. Vernetzung

Die erforderlichen Vernetzungsschritte werden auf örtlicher Ebene durch die kommunalen Präventionsräte (KPR) gewährleistet. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser örtlichen Präventionsgremien bedeutet dies, dass zu der bestehenden Vielfalt relevanter Träger Vertreterinnen und Vertreter der Opferhilfe und des Opferschutzes eingebunden werden müssten. Diese Organisationen verfügen über fach- und ortsspezifische Kenntnisse der Entstehungszusammenhänge von Opferwerdung. Für das Anliegen des Opferschutzes sind sie daher wichtige und unbedingt einzubeziehende Kooperationspartner. Die Notwendigkeit einer ressort- und akteursübergreifenden zielgerichteten Zusammenarbeit steigt mit dem Grad der Komplexität der zu lösenden Probleme. Hier sind kommunale Präventionsgremien besonders erfolgreich, weil in ihnen eine Vielzahl von Professionen zusammenwirkt. Neben inhaltlichen Erwägungen spielen auch Synergieeffekte eine wichtige Rolle, die Opfern von Straftaten mittelbar zugutekäme.

Um kommunale Präventionsgremien für die Anliegen des Opferschutzes zu öffnen, muss schrittweise vorgegangen werden. Es bedarf zunächst der konkreten Ansprache und Sensibilisierung kommunaler Präventionsakteure für die Ziele des Opferschutzes, anschließend müssten lokale Partner im Bereich des Opferschutzes und der Opferhilfe identifiziert und angesprochen werden. Da der Opferschutz für kommunale Präventionsgremien einen neuen inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt darstellt, wird eine entsprechende Fortbildung der Praktikerinnen und Praktiker in den Gremien sowie eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Unterstützung und Beratung der Netzwerke sichergestellt.

7. Monitoring und Weiterentwicklung

Die Umsetzung effektiver Maßnahmen zum Opferschutz muss überwacht sowie in der Qualität weiterentwickelt und optimiert werden. Hierzu muss die internationale, europäische und nationale Entwicklung des Opferschutzes beobachtet, analysiert und ggf. adaptiert werden. Zugleich können Beispiele guter Praxis in Niedersachsen auf diesen Ebenen diskutiert und eingebracht werden. Dies gilt für den „Budapester Fahrplan“ auf europäischer Ebene ebenso wie für den Aktionsplan 2011 der Bundesregierung und die Auswertung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.

8. Umsetzungsstruktur

Zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und Ziele ist jedes beteiligte Ressort in eigener Zuständigkeit berufen. Die Aufgaben dieser Konzeption werden zum 01.01.2013 im Landespräventionsrat Niedersachsen, Arbeitsbereich „Gewaltprävention und Opferschutz“, gebündelt.

Insbesondere werden

- die Einbindung in die Arbeitsfelder des Landespräventionsrats sichergestellt,
- die Umsetzung der Maßnahmen der Opferschutzkonzeption ressortübergreifend unterstützt, soweit dies erforderlich ist,
- die beteiligten Ressorts zu Fragen des Schutzes der Opfer von Straftaten informiert und beratend unterstützt,
- ressortübergreifende Fortbildungsmaßnahmen entwickelt und ihre Durchführung organisiert,
- die erforderliche Vernetzung auf Landesebene und in den Regionen initiiert und gepflegt,
- der Informationstransfer auf Landesebene und in der Fläche sichergestellt und
- Ansprechpartner zu Fragen des Opferschutzes in Niedersachsen für die auf regionaler, Landes- sowie Bundesebene und im europäischen und internationalen Bereich in den verschiedenen Professionen in Zusammenhang mit dem Opferschutz Tätigen zur Verfügung stehen.